



Satzungen der Deutschen Kynologischen Züchtergemeinschaft e. V.

§1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Deutsche Kynologische Züchtergemeinschaft e. V.“
D.K.Z
Sein Sitz ist in Horst. Er wurde am 07. Juni 2003 gegründet und wird in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband will die Zucht rassereiner Hunde heben und verbreiten mit dem Ziel der
weiteren Verbesserung der jeweiligen Rassen.
Der Verband hat die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder zu vertreten und zu
schützen. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt. Irgendwelche Überschüsse
aus Mitgliederbeiträgen kommen nur rein kynologischen Zwecken zugute.
Das Mitglied erhält keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband
verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Anhäufung eines Vermögens steht
ausdrücklich im Widerspruch zu den Aufgaben der D.K.Z.

Aufgaben des Verbandes:

- a) Die Zucht der rassereinen Hunde zu fördern, ihre Rassemerkmale festzulegen
und zu schützen.
- b) Die Zucht und Haltung rassereiner Hunde zu pflegen, des öfteren in
zwanglosen gemeinschaftlichen Zusammenkünften Erfahrungen und
Ratschläge in kynologischer Hinsicht auszutauschen, sowie sich gegenseitig zu
unterstützen.
- c) Die Rechte der Mitglieder satzungsgemäß zu wahren.
- d) Die Durchführung einheitlicher Zuchtbestimmungen.
- e) Die Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild in der Zucht, Fütterung und Pflege
zu belehren und zu beraten.
- f) Der Tätigkeitsbereich der D.K.Z. ist unbegrenzt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person, sowie Vereine und BGB-
Gesellschaften werden.
Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter werden nicht aufgenommen.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, im ablehnenden Falle, über die der
Vorstand entscheidet, kann dies ohne Angabe von Gründen geschehen. Die
Mitgliedschaft besteht erst nach Zahlung des Beitrages sowie Anerkennung der
Satzung.



Beendigung der Mitgliedschaft:

Jedes Mitglied kann ohne besondere Grundangabe seine Kündigung durch Einschreibebrief bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand mitteilen. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die fristgerechte Kündigung ausgesprochen wurde.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht. Die Beiträge müssen bei Kündigung für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Zeit oder für dauernd.

- a) Bei grober Verletzung der Satzung des Verbandes oder dessen Interessen.
- b) Bei Fälschungen oder betrügerischer Abgabe von Ahnentafeln oder Deckscheinen.
- c) Bei schwerer Beleidigung eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen Mitgliedes.
- d) Bei ungebührlichen Äußerungen, bei Störung des Verbandsfriedens
- e) Bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem betreffenden Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt. Im Falle kleinerer Verstöße kann dem Mitglied ein Verweis oder eine Verwarnung erteilt werden.

§4 Geschäftsjahr und Beitrag

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, ruhen alle Mitgliederrechte. Die zu entrichtende Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet.

- a) Durch tatkräftige Mitarbeit zur Erhaltung des Verbandes und dessen Bestrebungen beizutragen und zu fördern, sowie die Beschlüsse und Bestimmungen des Verbandes einzuhalten.
- b) Die Zucht und Haltung des rassereinen Hundes stets ernsthaft zu betreiben. Die Tiere gewissenhaft zu pflegen und sie frei von ansteckenden Krankheiten zu halten.
- c) Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband stets pünktlich nachzukommen

Die Mitglieder sind berechtigt:

An allen Versammlungen sowie Veranstaltungen der Deutschen Kynologischen Züchtergemeinschaft e. V. (D.K.Z.) teilzunehmen



§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Gesetzlicher Vorstand für die Dauer von 4 Jahren ist der 1. Vorsitzende des Verbandes, ihm obliegen:

- a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes (§ 26 BGB)
- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- c) Der Vorsitz in der Hauptversammlung, im geschäftsführenden Vorstand und im Gesamtvorstand.
- d) Die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben.

Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Amtsperiode aus dem Verband aus, dann wird vom Gesamtvorstand ein Mitglied kommissarisch berufen, welches das Amt des gesetzlichen Vorstandes bis zur nächsten Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung vertritt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Die Wahl gilt für die Dauer von 4 Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Gesamtvorstandes gegeben ist.

Die ihm in der Satzung oder durch den Beschluss der Hauptversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in der Geschäftsführung, d. h. im internen Verbandsbetrieb.

Insoweit ist der 2. Vorsitzende der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer



§7 Jahreshauptversammlung

Alle 4 Jahre soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden.

Der Termin hierfür mit Orts- und Zeitangabe sowie Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Einladung hat

schriftlich zu erfolgen. Anträge über Beschlussfassung müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist u. a.:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden.
- b) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes.
- c) Satzungsänderungen
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- e) Prüfung des Kassenwesens und Erteilung der Entlastung.
- f) Beratung und Abstimmung der eingegangenen Anträge.
- g) Anerkennung von Richtern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Deutschen Kynologischen Züchtergemeinschaft e. V.. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei einer Satzungsänderung ist dagegen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jede Hauptversammlung, die vorschriftsmäßig einberufen ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und auf der folgenden Versammlung von den Mitgliedern anzuerkennen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat der 1. Vorsitzende, also der Vorstand, gem. § 26 BGB die Liquidation durchzuführen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen einer tierschützerischen Organisation zu.

Stand Mai 2019